

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An die kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail:
info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

17. Dezember 2021

Information zu Beschlüssen der 198. Vollversammlung vom 1. und 2. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über drei Beschlüsse der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) vom 1. und 2. Dezember 2021 vorab informieren. Wir weisen darauf hin, dass aktuell noch die Einspruchsfrist der Bischöfe läuft und daher wohl erst im Februar 2022 die zum Wirksamwerden der Beschlüsse erforderliche Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern erfolgen kann.

Den Beschlusswortlaut finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Bitte behandeln Sie die Anlagen als Vorabinformation, damit Sie entsprechend Ihren Vollzug bereits vorbereiten bzw. rechtzeitig ändern können. Der endgültige verbindliche Text findet sich erst in der Anlage zum Amtsblatt. Nachfolgend fassen wir den wesentlichen Inhalt kurz zusammen.

1. Verlängerung der pandemiebedingten Kurzarbeitsregelung und Änderung Einzahlung zur Betriebsrente / Zusatzversorgung (ABD Teil A, 1.)

Angesichts des aktuellen Verlaufs der Covid-19-Pandemie wurde die Möglichkeit für Kurzarbeit unter den bisher bereits geltenden Voraussetzungen bis 31. März 2022 verlängert. Für Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 e) und f) sowie Abs. 2 Grundordnung bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung der Kommission, also die sog. kleineren Rechtsträger (außer den Kirchenstiftungen), besteht weiter die Möglichkeit, von der Aufzahlungspflicht auf das Kurzarbeitergeld (auf 95 %) abzuweichen. Sofern der öffentliche Dienst die Kurzarbeit ebenfalls demnächst verlängert und hierzu eine Neuregelung treffen sollte, soll diese Neuregelung bei der weiteren Behandlung der Regelung von Kurzarbeit durch die Kommission Berücksichtigung finden.

Auf Antrag der Mitarbeiterseite wurde für diese drei Monate Januar, Februar und März 2022 eine zusätzliche Regelung beschlossen: Der Arbeitgeber muss Beschäftigte, für die Kurzarbeit

festgelegt wird, ab 1. Januar 2022 bezüglich der zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebsrente) so stellen, als wären sie nicht in Kurzarbeit, d. h. es muss der gleiche Betrag wie vor der Kurzarbeit in die Betriebsrente eingezahlt werden.

Dadurch soll den von Kurzarbeit Betroffenen ein kleiner Ausgleich gewährt werden. Sie werden in der Betriebsrente so gestellt, als ob sie regulär arbeiten würden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Zusatzversorgungskasse (Betriebsrentenkasse) entsprechende Zahlungen zulässt. Bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (Bayer. Versorgungskammer) ist diese Voraussetzung gegeben.

Die Mitarbeiterseite hat diese zusätzliche Einzahlung von Anfang an seit Einführung der Kurzarbeit im Frühjahr 2020 beantragt. Sie hat nun diese Forderung für die Vergangenheit aufgegeben, forderte sie aber für Kurzarbeit im Zeitraum Januar 2022 bis März 2022. Dem hat die Dienstgeberseite im Interesse einer Einigung entsprochen.

2. Verlängerung der pandemiebedingten Ausnahmeregelung bei der München-Zulage (ABD Teil D, 8.)

Die Regelung, dass die oben bereits genannten kleineren Arbeitgeber bei nachgewiesenen erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befristet statt der „München-Zulage“ nur die Ballungsraumzulage des Freistaates Bayern zahlen müssen, wurde inhaltsgleich bis 31. März 2022 verlängert.

Ein weiterführendes Anliegen der Dienstgeberseite, ob eine ähnliche Möglichkeit auch dauerhaft bestehen sollte, wurde beraten, konnte aber noch nicht abschließend behandelt werden.

3. Erneuter Beschluss zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen (ABD Teil A, 1.)

Die Zentrale Kommission hatte in einer ersetzenden Entscheidung ihres Vermittlungsausschusses vom 28. Juli 2019 Einschränkungen bezüglich der Möglichkeit getroffen, Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund abzuschließen. Aufgrund einer Klage der Dienstgeberseite der Zentralen Kommission, die die Zuständigkeit der Zentralen Kommission für diese Frage bestritt, stand die Regelung unter einer aufschiebenden Wirkung. Am 26. November 2021 wies der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn letztinstanzlich die Revision der Dienstgeberseite zurück. Damit gewinnt die ersetzende Entscheidung Rechtskraft.

Die Kommission für das ABD beschloss diese ersetzende Entscheidung und verankerte sie zusätzlich in § 30 Teil A, 1.

Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Einspruchsfrist der Bischöfe in Kraft.

Daher ist künftig eine sachgrundlose Befristung im gesamten kirchlichen Dienst (einschließlich des Caritasbereichs) nur noch für die Gesamtdauer von maximal 14 Monaten (statt der gesetzlich vorgesehenen 24 Monate) möglich, wobei nur noch eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit innerhalb dieser Zeitdauer erlaubt ist.

Zudem wurde festgeschrieben, dass solche Verträge ordentlich kündbar sind.

Diese Änderungen betreffen alle Arbeitgeber, die am kirchlichen Dritten Weg teilnehmen, und damit auch die Arbeitsverhältnisse an Hochschulen, für die der TV-L Anwendung findet, sowie die Arbeitsverhältnisse, für die die in das ABD übernommenen Tarifverträge für Handel und Handwerk im Bereich der Orden Anwendung finden.

Inwiefern aufgrund dieses Beschlusses noch an anderen Stellen im ABD Änderungen erforderlich sind, ist noch zu klären.

Diese Neuregelung gilt für Arbeitsverträge, die ab dem 1. Februar 2022 geschlossen werden. Die Arbeitsverträge, die vor dem 1. Februar 2022 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet werden, fallen nicht unter diese Beschränkungen, auch wenn sie erst am 1. Februar oder noch später „zu laufen“ beginnen.

Vielen Dank für die Beachtung der Änderungen und der Vorbereitung des entsprechenden Vollzuges. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns gerne über die Geschäftsstelle der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martin Floß". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez.
Tobias Rau
Dienstgebervertreter

Vorabinformation:

Beschluss der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 01.-02. Dezember 2021

**ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit)
und
Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit**

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz nach der Überschrift zu § 7a wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch „31. März 2022“ ersetzt.
2. In der Anlage J wird in § 2 Abs. 1 Satz 1 und in § 8 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2021“ jeweils durch „31. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Beschluss der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 01.-02. Dezember 2021

§ 7a ABD Teil A, 1. (Kurzarbeit)
und
§ 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Sofern die Kasse, bei der die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, dies zulässt, leistet der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 Zahlungen zur Zusatzversorgung, wie wenn keine Kurzarbeit vorläge.“

2. Die Anlage J wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Sofern die Kasse, bei der die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, dies zulässt, leistet der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 Zahlungen zur Zusatzversorgung, wie wenn keine Kurzarbeit vorläge.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 01.-02. Dezember 2021

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6 wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Satz wird Nummer 1.
2. Es wird folgende Nummer 2. angefügt:

„2. ¹Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 BayRKO können anstelle der Leistung nach den Absätzen 4 bis 6 die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 gewähren, wenn sie – belegt durch einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung in entsprechender Anwendung von § 27a Absatz 2 Nr. 1 MAVO – nur so ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. ²Soweit eine Mitarbeitervertretung gebildet ist, bedarf dies einer Dienstvereinbarung. ³In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der Nachweis in einer Mitarbeiterversammlung abzugeben. ⁴Kann eine Mitarbeiterversammlung nicht stattfinden, sind die Beschäftigten in Textform zu informieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Beschluss der 198. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 01.-02. Dezember 2021

§ 30 ABD Teil A, 1.
(Befristete Arbeitsverträge)
hier: Änderung sachgrundloser Befristung

Artikel 1
Änderungen des § 30 ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. § 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von 14 Monaten zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Verlängerung zulässig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 2:
Satz 2 findet Anwendung auf Arbeitsverträge, die ab dem 1. Februar 2022 abgeschlossen werden.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort „zulässig“ das Wort „nur“ gestrichen. Nach dem Wort „zulässig,“ werden die Worte „bei Arbeitsverträgen nach Absatz 2 nur,“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2022 in Kraft. Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.